

# **H a u s o r d n u n g**

**In einem Haus, in dem viele Menschen miteinander wohnen, sind Freundlichkeit, wechselseitige Rücksichtnahme und stetige, aufmerksame Hilfsbereitschaft nötig für eine gute Atmosphäre und für die Aufrechterhaltung des Hausfriedens.**

**Zur Förderung eines harmonischen Zusammenlebens bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:**

- 1. Jede lärmende Hantierung, das Klopfen und Putzen von Möbeln, Matratzen, Teppichen u. dgl. in den Stiegenhäusern und Gängen ist verboten. Teppiche u. dgl. dürfen nur im Hofe oder auf den Klopfstangen in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags, geklopft werden. Hauseingänge, Einfahrt, Hof, sowie Gänge und Stiegen sollten immer von Gegenständen freigehalten werden, da im Ernstfall die Fluchtwege beeinträchtigt und dadurch auch Menschenleben gefährdet sein können.**
- 2. Die Mittags- und Ruhezeit ist für alle Bewohner von Bedeutung. Im Interesse der Gemeinschaft, sind Lärmbelästigungen – insbesondere in den Ruhezeiten von 13.00 – 15.00 Uhr und ab 22.00 Uhr – zu unterlassen. Fernsehapparate, Rundfunkempfänger usw. sollen stets auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.**
- 3. Im Interesse aller Mitbewohner wird empfohlen jedwede Wasserverschwendung zu vermeiden., in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr nicht zu baden oder Geschirr abzuwaschen. Es ist besonders darauf zu achten, dass allfällige Undichtheiten bei Wasserhähnen und Spülklosetten sogleich behoben werden und Ausgüsse und Badewannen nicht überlaufen.**
- 4. Das Benützen der Waschküchen und Trockenräume ist an allen Werktagen zwischen 7 und 20 Uhr gestattet. Die Einrichtungen sind schonend zu behandeln und nach Benützung zu säubern. Eine Wascheinteilung kann von der Hausverwaltung vorgenommen werden und erklärt der betreffende Wohnungsnutzer sich an diese Wascheinteilung zu halten.**
- 5. Abfälle sind in den Mülltonnen unterzubringen. Eine Lagerung von Abfällen, wie Schachteln etc. oder von sperrigen Gütern neben den Mülltonnen ist zu vermeiden. Derartige Güter müssen zerkleinert in den Mülltonnen untergebracht werden.**
- 6. In den Kellerabteilen und in der Tiefgarage ist das Aufbewahren feuer- oder explosionsgefährlicher Gegenstände (Öl, Treibstoffe und so weiter) nicht gestattet. Gleichfalls ist die Lagerung leicht verderblicher oder stark riechender Gegenstände zu vermeiden. Die Kellerabteile sind verschlossen zu halten und dürfen keinerlei Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Kellerabteils gelagert werden. Das Abstellen von Motorfahräder oder ähnliches, die mit Treibstoff gefüllt sind, ist in Keller- und Abstellräumen baupolizeilich untersagt. In allen Allgemeinräumen, u.a. Stiegenhaus, Tiefgarage besteht striktes Rauchverbot.**
- 7. Das Spielen der Kinder im Hausflur, auf Gängen, Stiegen, im Keller und im Dachboden ist nicht gestattet. Die Hausbewohner sind verpflichtet, ihre Kinder bei der Benützung gemeinsamer Räume oder von Spielplätzen, soweit sie zum Haus gehören, zu beaufsichtigen. Die Außenanlagen (Rasenflächen, Pflanzen, Wege, Spielplätze mit darauf befindlichen Spielgeräten und so weiter) sind schonend zu behandeln.**
- 8. Die Haltung von Tieren kann untersagt werden, wenn dadurch andere Bewohner gestört oder gefährdet werden. Innerhalb des Hauses müssen Hunde an der Leine geführt werden. Die von Haustieren im Stiegenhaus, oder anderen allgemeinen Teilen des Hauses verursachten Beschädigungen, oder Verunreinigungen sind auf Kosten des Tierhalters zu beheben.**
- 9. Zum Schutz der Hausgemeinschaft gegenüber Unbefugten ist darauf zu achten, dass alle Eingangstüren in der Zeit von 20 - 7 Uhr verschlossen sind.**
- 10. Jeder Bewohner hat dafür sorgen, dass die Hausordnung auch von seinen Familienangehörigen, sowie von Gästen und Besuchern eingehalten wird.**
- 11. Diese Hausordnung kann, sofern es sich für notwendig erweist, ergänzt oder abgeändert werden.**